



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Halstenbek

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Gemeindevertretung, Ausschüsse und Beiräte	3
§ 1	Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher	3
§ 2	Stellvertreterin / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	3
§ 3	Fraktionsvorsitzende	3
§ 4	Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter	4
§ 5	Sonstige Mitglieder der Ausschüsse	4
§ 6	Ausschussvorsitzende	5
Abschnitt 2	Sonstige Entschädigungen	5
§ 7	Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige	5
§ 8	Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt	5
§ 9	Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger	5
§ 10	Fahrtkosten und Reisekostenvergütung	5
Abschnitt 3	Kinder- und Jugendbeirat	6
§ 11	Entschädigungsansprüche Kinder- und Jugendbeirat	6
Abschnitt 4	Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	6
§ 12	Entschädigungsansprüche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer	6
Abschnitt 5	Allgemeine Bestimmungen	7
§ 13	Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung	7
§ 14	Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung	7
§ 15	Verarbeitung personenbezogener Daten	7
§ 16	Inkrafttreten	8
	Änderungshistorie	8

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 S. 1 und 24 Absatz 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit

- der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. S. 220),
- § 47 d und § 47 f Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein,
- § 55 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreistwahlgesetz – GKWG) vom 19. März 1997 (GVOBl. S. 151) in Verbindung mit
- § 5 Absatz 3 der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreistwahlordnung – GKWO) vom 9. Dezember 2019 (GVOBl. S. 643),

in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. Februar 2024 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1 Gemeindevertretung, Ausschüsse und Beiräte

§ 1 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Die Stellvertreterin / der Stellvertreter der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält für ihre bzw. für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin bzw. des Bürgervorstehers nicht übersteigen.

§ 2 Stellvertreterin / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 37,50 EUR gewährt.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR. Hat eine Fraktion zwei oder mehr Fraktionsvorsitzende, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.

- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

- a) Gemeindevertretung,
- b) Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,
- c) Beiräte und KiTa-Beiräte, denen sie als Vertreter der Gemeinde angehören,
- d) Fraktions- und Teilfraktionssitzungen und an
- e) Sitzungen des Ältestenrates mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
- f) von der Gemeindevertretung beschlossene Arbeitsgruppen (AGs),
- g) Klausurtagungen, wenn diese durch die Gemeinde einberufen werden

ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. § 4 Absatz 2, 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nur bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Sitzungsdauer nach Maßgabe der angefertigten Sitzungsniederschrift.
- (3) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, gleich welcher Art, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, werden bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.
- (4) Das Sitzungsgeld wird den Anspruchsberechtigten gemäß den Anwesenheitsfeststellungen der angefertigten Sitzungsniederschriften monatlich nachträglich gezahlt.
- (5) Für die Anschaffung einer privaten IT-Ausstattung zur Nutzung der digitalen Gremienarbeit erhalten die Gemeindevertreter/innen einen einmaligen Zuschuss je Wahlzeit in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 350,00 EUR. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt und einer Ausübungsdauer von weniger als zwölf Monaten ist der Zuschuss vollumfänglich an die Gemeinde Halstenbek zurückzuerstatten.

§ 5 Sonstige Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden bürgerlichen Mitglieder (wählbare Bürger i. S. d. § 46 Absatz 3 GO) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Beiräte und von der Gemeindevertretung beschlossene Arbeitsgruppen (AGs) in die sie gewählt sind, sowie für die Teilnahme an Klausurtagungen, wenn diese durch die Gemeinde einberufen werden und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Mitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Absatz 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 EUR.

§ 4 Absatz 2 und 3 dieser Satzung gilt nicht.

Abschnitt 2 Sonstige Entschädigungen

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstausschlagentschädigung für Selbstständige

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausschlagentschädigung darf den Betrag von 40,00 EUR je Stunde und 320,00 EUR je Tag nicht überschreiten.

§ 8 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,00 EUR. Auf Antrag sind, statt einer Entschädigung nach Stundensätzen, die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 7 oder § 8 gewährt wird.

§ 10 Fahrtkosten und Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den Personen nach § 5 Satz 1 dieser Satzung und stellvertretenden Ausschussmitgliedern im Vertretungsfall werden auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 Bundesreisekostengesetz.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Abschnitt 3 Kinder- und Jugendbeirat

§ 11 Entschädigungsansprüche Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 EUR pro Sitzung. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen im Jahr bezahlt. Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Beirats oder die durch Beschluss festgelegten, beauftragten Mitglieder des Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an den Ausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 EUR. Die Anzahl der Delegierten in den Ausschüssen ist auf zwei Teilnehmer/innen begrenzt. Entsprechendes gilt für die gewählten Stellvertreter/innen.
- (2) Mitglieder des Jugendbeirates, die zugleich bürgerliches Mitglied eines Ausschusses der Gemeinde Halstenbek sind und in Personalunion zugleich für den Jugendbeirat und als bürgerliches Mitglied an einer Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten Sitzungsgeld nach § 5 dieser Satzung. Sitzungsgeld nach § 11 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung wird in diesen Fällen nicht gewährt.
- (3) Die Beiratsvorsitzende / der Beiratsvorsitzende und bei ihrer / seiner Verhinderung deren Stellvertreterin / deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Beiratssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 EUR. § 6 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Hat der Jugendbeirat zwei oder mehr Vorsitzende, wird die Aufwandsentschädigung durch die Anzahl der Beiratsvorsitzenden geteilt und anteilig an die einzelnen Vorsitzenden ausgezahlt.
- (4) Entschädigungen wegen Abwesenheit vom Haushalt, Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung werden nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 dieser Satzung gewährt.

Abschnitt 4 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

§ 12 Entschädigungsansprüche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen, welche als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 EUR gewährt. Bei verbundenen Wahlen (z. B. Europa- und Kommunalwahl) erhält jede Hilfskraft zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag als Einsatzreserve für die ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten dafür ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.
- (3) Die Auszahlung des Erfrischungsgeldes erfolgt in bar gegen Quittung und geht den Regelungen in § 13 dieser Satzung vor.

Abschnitt 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt. Sonstige Aufwandsentschädigungen werden nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt; bei anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen, die über kein eigenes Konto verfügen, erfolgt die Überweisung auf das Konto eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Übt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie/er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 14 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen, gleich welcher Art, und Sitzungsgelder muss die Empfängerin / der Empfänger eigenständig gewährleisten.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist nach den Vorschriften des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e, Absatz 3 Satz 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung zu verarbeiten. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 1. April 2003 mit ihren Nachtragssatzungen sowie alle bisherigen Entschädigungssatzungen für politische Gremien der Gemeinde Halstenbek und die in der Satzung des Jugendbeirats der Gemeinde Halstenbek geregelte Entschädigung außer Kraft.

Halstenbek, den 01.03.2024

Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister
Jan Krohn

Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Grund / Änderungen	Beschlossen am
1	Neufassung	29.02.2024